

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne (Abstimmungsgesetz)

Vom 7. Mai 1989 (Stand 1. Mai 2011)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1989)

(Genehmigt vom Bundesrat am 14. September 1989)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Wahlen und Abstimmungen an der Urne:

- a. in Bundesangelegenheiten, soweit dabei nicht besondere bundesrechtliche Vorschriften Anwendung finden;
- b. in Angelegenheiten des Kantons (Wahl der Landräte, der Regierungsräte und der Ständeräte sowie Abstimmungen nach Art. 57 Abs. 1 Bst. d Kantonsverfassung¹⁾;
- c. in Angelegenheiten der Gemeinden (Wahl von Vorsteherschaften und weitere Wahlen und Abstimmungen, soweit dies das Gemeindegesezt²⁾ oder die Gemeindeordnung vorsieht oder soweit dies die Gemeindeversammlung beschliesst).

² Im Folgenden ist unter «Abstimmungstag» auch der «Wahltag» zu verstehen; das «Abstimmungslokal» ist auch das «Wahllokal»; das «Stimmaterial» bezieht sich auf Wahlen und Abstimmungen.

1.2. Stimmrecht

Art. 2 Voraussetzungen und Inhalt des Stimmrechts

¹ Voraussetzungen und Inhalt des Stimmrechts auf kantonaler Ebene und auf Gemeindeebene richten sich nach Artikel 56 und 57 der Kantonsverfassung.

² Voraussetzungen und Inhalt des Stimmrechts auf Bundesebene richten sich nach Artikel 74 der Bundesverfassung³⁾ und der dazugehörenden Bundesgesetzgebung.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS II E/2

³⁾ Nach BV vom 18. 12. 1998 Art. 39

Art. 3 *Ort der Ausübung des Stimmrechts*

¹ Soweit dieses Gesetz keine Erleichterungen vorsieht, wird das Stimmrecht für Urnenwahlen und -abstimmungen am Wohnsitz ausgeübt. Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes befindet sich in der Ortsgemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde. *

² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis usw.) hinterlegt, kann das Stimmrecht nur ausüben, wenn er durch eine amtliche Bescheinigung nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein hinterlegt ist, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 4 *Stimmregister*

¹ Die Stimmberechtigten sind am Wohnsitz (Art. 3) in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

² Die Stimmregister müssen die Namen sämtlicher Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde enthalten. Sie stehen den Stimmberechtigten jederzeit zur Einsicht offen. Während der Wahlen und Abstimmungen stehen die Stimmregister zur Verfügung der Wahlbehörden. *

³ Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen noch bis zum fünften Vortag des eigentlichen Abstimmungstages (Art. 12) vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen der Eintragung erfüllt sind. Vorbehalten bleibt das Recht zur Einsprache nach Artikel 56.

⁴ Das Stimmregister wird vom Gemeindeschreiber geführt.

⁵ Die Stimmrechtsbescheinigungen im Sinne von Artikel 62 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte werden von der Gemeindekanzlei der Ortsgemeinde ausgestellt.

Art. 4a * *Stimmregister für Auslandschweizer*

¹ Der Regierungsrat legt fest, ob das Stimmregister für Auslandschweizer zentral bei der Kantonsverwaltung oder der Verwaltung des Hauptortes geführt wird oder dezentral bei den Gemeinden.

² Die Stimmrechtsbescheinigung für Auslandschweizer stellt jene Stelle aus, welche das Stimmregister führt.

1.3. Behörden

Art. 5 *Zuständigkeiten*

¹ Die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sowie die Wahl der Regierungsräte und der Ständeräte und eine allfällige kantonale Urnenabstimmung werden durch die Organe der Ortsgemeinden durchgeführt.

² Die Wahl der Landräte wird in Wahlkreisen (Art. 24) von den beteiligten Ortsgemeinden und deren Organen durchgeführt.

³ Die Urnenwahlen und -abstimmungen der Gemeinden werden von den jeweiligen Körperschaften durchgeführt.

⁴ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen aus.

Art. 6 *Wahlbehörden*

¹ Für die Wahlen und Abstimmungen ist in der Ortsgemeinde der Gemeinderat, in den übrigen Gemeinden die Vorsteherchaft verantwortliche Wahlbehörde.

² Der Gemeinderat bildet die Wahlkreisbehörde. *

³ ... *

⁴ Als Protokollführer der Wahlbehörde und der Wahlkreisbehörde amtiert der Gemeindeschreiber. Er übt das Amt auch aus, wenn er in seiner Gemeinde/seinem Wahlkreis nicht stimmberechtigt ist. *

⁵ Kantonale Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Art. 7 *Kommunale Wahlbüros*

¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinden bestellen für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen ein Wahlbüro von mindestens vier Mitgliedern.

² Vorsitzender des Wahlbüros ist von Amtes wegen der Präsident der Wahlbehörde. Genügt die ordentliche Zahl der Mitglieder nicht, um die Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung innert nützlicher Frist zu ermitteln, so soll die Wahlbehörde das Wahlbüro durch weitere Mitglieder aus dem Kreise der Stimmberechtigten ergänzen.

³ In den Wahlkreisen, die aus mehreren Ortsgemeinden bestehen, bestellt die Wahlbehörde das Wahlbüro. Bei dessen Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die politischen Parteien und alle beteiligten Gemeinden vertreten sind.

⁴ Das Wahlbüro wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

⁵ Als Protokollführer des Wahlbüros amtiert derjenige der Wahlbehörde.

Art. 8 *Kantonales Wahlbüro*

¹ Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen obliegt auf kantonomaler Ebene der Staatskanzlei als kantonomales Wahlbüro. *

² Der Ratsschreiber leitet das kantonomale Wahlbüro.

Art. 9 * *Verwandtenausschluss, Ausstand*

¹ Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, Grosseltern und Enkelkinder, Schwäger und Schwägerinnen sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht der gleichen Wahlbehörde oder dem gleichen Wahlbüro angehören.⁴⁾

² Der Präsident, die Mitglieder und der Protokollführer einer Wahlbehörde oder eines Wahlbüros haben in den Ausstand zu treten, wenn sie am Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

1.4. Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen

Art. 10 *Vorbereitung durch die Wahlbehörde*

¹ Die Wahlbehörde hat alle nötigen Anordnungen für die Wahlen und Abstimmungen zu treffen.

² Sie sorgt dafür, dass die Stimmregister erstellt und nachgeführt werden und dass sie den Stimmberechtigten jederzeit zur Einsicht offen stehen. *

³ Sie lässt spätestens zehn Tage vor dem eigentlichen Abstimmungstag die Stimmrechtsausweise und das übrige Stimmmaterial austeilen, und sie erstellt, soweit dies in ihren Zuständigkeitsbereich gehört, die Anleitungen und Erläuterungen zu den Wahlen und Abstimmungen. Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind die für die Stimmabgabe nötigen Unterlagen mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen; Abstimmungsvorlage und Erläuterungen dürfen auch früher abgegeben werden. *

⁴ Die Gemeinden können die Abstimmungsvorlage und Erläuterungen pro Haushalt nur einmal zustellen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung. *

⁵ Die Wahlbehörde sorgt für die erforderlichen Anzeigen und Publikationen. *

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er bestimmt insbesondere Ausgestaltung, Druck und Verteilung des Stimmmaterials für die kantonalen und, unter Vorbehalt des Bundesrechts, für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen erhalten die Gemeinden alle Formulare kostenlos, für die kommunalen zum Selbstkostenpreis; vorbehalten bleibt die Regelung für die Wahl des Landrates (Art. 35). *

Art. 11 *Abstimmungslokal*

¹ Die Wahlbehörde sorgt für mehrere geeignete Abstimmungslokale. *

⁴⁾ Gilt auch für Personen in eingetragener Partnerschaft

² In den Abstimmungslokalen, sowie am und im Gebäude, in welchen sich diese befinden, ist jegliche Wahl- und Abstimmungspropaganda verboten. Private Stimmzettel oder Empfehlungen für die Wahlen oder Abstimmungen dürfen nicht aufgelegt, ausgeteilt oder angeschlagen werden.

1.5. Durchführung der Wahlen und Abstimmungen

Art. 12 *Zeitpunkt der Stimmabgabe*

¹ Die Urnenwahlen und -abstimmungen finden an Sonntagen statt.

² Auf den Neujahrstag, den Palmsonntag, den Ostersonntag, den Landsgemeindesonntag, den Pfingstsonntag, den eidgenössischen Betttag, auf Allerheiligen und die Weihnachtstage dürfen keine Wahlen und Abstimmungen angesetzt werden.

³ Der Zeitpunkt für die Gesamterneuerung des Landrates und für die Wahl der Regierungsräte und der Ständeräte richtet sich nach besonderen Vorschriften (Art. 26, 47, 53). Der Regierungsrat bestimmt, wann die Erneuerungswahlen der Gemeindevorsteherschaften stattfinden.

⁴ Die Stimmabgabe muss am eigentlichen Abstimmungstag sowie an mindestens zwei Vortagen möglich sein. *

⁵ Am eigentlichen Abstimmungstag sind die Urnen an allen Urnenstandorten während mindestens einer Stunde, jedoch nicht länger als bis zwölf Uhr, aufzustellen. Am letzten Vortag sind sie an allen Urnenstandorten mindestens eine Stunde am Vormittag und eine Stunde am Nachmittag offen zu halten. An den vorangehenden Vortagen sind die Urnen an allen Urnenstandorten während jeweils einer Stunde aufzustellen. *

Art. 13 *Grundsätze für die Stimmabgabe*

¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Bei der Stimmabgabe ist die Stellvertretung (Botengang) durch stimmberechtigte Familienangehörige oder im gleichen Haushalt wohnende stimmberechtigte Personen nach Massgabe von Absatz 2 zulässig. *

² Die stellvertretende Person darf für höchstens zwei andere Stimmberechtigte den Stimm- oder Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis zur Urne bringen und muss ihren eigenen Stimmrechtsausweis abgeben. *

³ Behinderte oder Personen, die aus einem andern Grunde dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hiefür die Hilfe eines andern Stimmberechtigten in Anspruch nehmen. Die Wahlhilfe ist auf dem Stimmrechtsausweis zu vermerken und durch den Helfer zu unterzeichnen. *

⁴ Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benutzt werden. *

⁵ Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck sind handschriftlich und eigenhändig auszufüllen. Wahlzettel mit Vordruck dürfen nur handschriftlich und eigenhändig geändert werden. *

⁶ Der Stimmrechtsausweis ist zusammen mit der Erklärung, dass der Stimm- und Wahlzettel eigenhändig ausgefüllt worden ist, durch die Stimmberechtigten persönlich zu unterzeichnen. *

Art. 14 * *Vorzeitige Stimmabgabe*

¹ Alle Stimmberechtigten können nach Empfang des Stimmmaterials bis zum Freitag vor dem Abstimmungstag in der Gemeindekanzlei ihres Wohnsitzes und/oder in von der Gemeinde hiezu bezeichneten Stellen der kommunalen Verwaltung während der Bürostunden vorzeitig stimmen. Der Stimm- und Wahlzettel ist in einem verschlossenen gesonderten Umschlag zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis abzugeben.

Art. 15 *Briefliche Stimmabgabe*

¹ Wer brieflich stimmen will, muss das Stimmmaterial, sofern es nicht bereits gemäss Artikel 10 zugestellt worden ist, bei der Gemeindekanzlei seines Wohnsitzes bzw. beim Aktuar der Vorsteherschaft der betreffenden Gemeinde rechtzeitig schriftlich oder mündlich anfordern. *

² Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Stimmmaterials zulässig. *

³ Die Stimmberechtigten erhalten das Stimmmaterial von der Gemeindekanzlei bzw. dem Aktuar der betreffenden Vorsteherschaft gebührenfrei so zugestellt, dass sie es kostenlos (Geschäftsantwortsendung) dem Wahlbüro zurücksenden können. *

⁴ Der Stimmberechtigte muss sodann den Stimm- oder Wahlzettel in einem verschlossenen gesonderten Umschlag, zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis, an die Gemeindekanzlei bzw. den Aktuar der betreffenden Vorsteherschaft senden oder senden lassen oder durch einen anderen Stimmberechtigten oder einen Familienangehörigen überbringen lassen. Die Sendung ist so rechtzeitig aufzugeben, dass sie spätestens am Abstimmungstag vor Urnenschluss beim Wahlbüro eingeht. Später eingehende Stimm- oder Wahlzettel dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. *

⁵ Vorzeitig oder brieflich abgegebene Stimmen werden nur gezählt, wenn der Stimmende am Abstimmungstag im Stimmregister eingetragen ist. *

⁶ Das Stimmgeheimnis ist in allen Fällen zu wahren. *

⁷ Der Regierungsrat kann zur Vereinheitlichung der brieflichen Stimmabgabe nach Anhörung der Gemeinden ergänzende Vorschriften erlassen. *

Art. 15a * Elektronische Stimmabgabe für Auslandschweizer

¹ Der Regierungsrat kann die Stimmabgabe für Auslandschweizer auf elektronischem Weg ermöglichen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Er kann die elektronische Stimmabgabe zeitlich, örtlich und sachlich beschränken.

² Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können, und das Stimmgeheimnis muss gewahrt bleiben.

Art. 16 Abstimmungsvorgang

¹ Das Wahlbüro kontrolliert vor Beginn der Wahl oder Abstimmung, ob die Urnen leer sind.

² Der Stimmberechtigte muss nach Betreten des Abstimmungslokals seinen unterzeichneten Stimmrechtsausweis beim Wahlbüro abgeben und seinen Wahl- oder Stimmzettel auf der Rückseite abstempeln lassen. Hierauf legt er den Zettel in die Urne. *

³ Das Wahlbüro öffnet am Abstimmungstag die zu Beginn der Wahl oder Abstimmung von ihm gestempelten und in die Urne eingelegten Umschläge von vorzeitig oder brieflich Stimmenden und stempelt die Zettel auf der Rückseite. Befinden sich in einem Umschlag mehrere Zettel für dieselbe Wahl oder Abstimmung oder fehlt der unterzeichnete Stimmrechtsausweis, sind alle ungültig. *

⁴ Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe an den Urnen. Es achtet insbesondere darauf, dass die unterzeichneten Stimmrechtsausweise nur von den Stimmberechtigten, auf deren Namen sie lauten, abgegeben und dass die Stimm- und Wahlzettel nur von den Berechtigten in die Urne gelegt werden; vorbehalten bleibt die Stimmabgabe durch stimmberechtigte Familienangehörige oder im gleichen Haushalt wohnende stimmberechtigte Personen. Das Wahlbüro lässt die Urnen nach den Öffnungszeiten verschliessen und erst am eigentlichen Abstimmungstag zur Ermittlung der Ergebnisse leeren. Es ist für die Sicherung der Urnen verantwortlich. Der Regierungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen. *

⁵ Den Mitgliedern des Wahlbüros ist es untersagt, Einsicht in die abgegebenen Wahl- und Stimmzettel zu nehmen, Stimmmaterial für Dritte auszufüllen, personenbezogene Angaben über die Stimmabgabe gegenüber Dritten zu machen oder vor der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses Dritten Angaben über die bisherigen Ergebnisse zu machen. *

Art. 17 Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel

¹ Das Wahlbüro beurteilt die Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel und entscheidet darüber.

² Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- a. nicht amtlich sind;
- b. nicht gestempelt sind;

- c. * nicht eigenhändig ausgefüllt sind oder begründete Anhaltspunkte für unerlaubte Mehrfachausfüllungen durch ein und dieselbe Person bestehen; bei unerlaubten Mehrfachausfüllungen sind alle betreffenden Stimmen ungültig;
- d. * anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- e. * ohne unterzeichneten Stimmrechtsausweis abgegeben werden;
- f. * ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- g. * den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen; bei Wahlen sind insbesondere Bezeichnungen wie «die Bisherigen» und dergleichen unzulässig;
- h. * falls brieflich oder vorzeitig gestimmt wird, in mehreren Exemplaren in einem Umschlag für dieselbe Wahl oder Abstimmung enthalten sind oder der unterzeichnete Stimmrechtsausweis fehlt (Art. 16 Abs. 3).

³ Ferner sind für Wahlzettel noch folgende Vorschriften zu beachten:

- a. nicht ausgefüllte Linien werden als leere Stimmen gezählt;
- b. überzählige Namen, verglichen mit der Zahl der zu wählenden Mitglieder einer Behörde, werden auf dem Wahlzettel von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen;
- c. wird der Name eines Kandidaten mehrfach geschrieben, so wird er nur einmal gezählt; die übrigen Nennungen des Namens werden zu den ungültigen Stimmen gerechnet;
- d. weist der Wahlzettel den Namen eines nicht wählbaren Kandidaten auf, ist die betreffende Stimme ungültig.

⁴ Auf den ungültig erklärten Stimm- und Wahlzetteln ist der Ungültigkeitsgrund zu vermerken und von einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen.

⁵ Besondere Vorschriften des Bundesgesetzes über die politischen Rechte sowie für die Wahl der Landräte (Art. 36 und 37) bleiben vorbehalten.

Art. 18 *Feststellung und Protokollierung des Ergebnisses*

¹ Für die Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmen ausser Betracht.

² Die Ermittlung der Ergebnisse darf erst am eigentlichen Abstimmungstag erfolgen. Wird an diesem Tag mit dem Auszählen der Stimmen vor dem Schliessen der Urnen begonnen, so dürfen die am Auszählen beteiligten Personen keinen Kontakt mit den Stimmberechtigten und der Öffentlichkeit haben (Art. 16 Abs. 5).

³ Das Wahlbüro nimmt nach Abschluss des Wahl- oder Abstimmungsvorgangs auf amtlichem Formular ein Protokoll auf, das insbesondere folgende Angaben enthält:

- a. Ort, Tage und Zeit, während der die Wahl oder Abstimmung ermöglicht worden ist;

- b. die Namen der Mitglieder des Wahlbüros und des Protokollführers;
- c. die Zahl der Stimmberechtigten und die Zahl der Stimmenden;
- d. die Zahl der eingelegten Stimm- und Wahlzettel und davon die Zahl der leeren, ungültigen und der gültigen Zettel;
- e. bei Abstimmungen die Zahl der bejahenden und der verneinenden Stimmen sowie allenfalls die Zahl der Stimmen zu Stichfragen;
- f. bei Wahlen die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen, wobei für die Reihung der Kandidaten die Höhe der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen massgebend ist; vereinzelte Stimmen für nicht kandidierende Personen können zusammengefasst werden.

⁴ Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer des Wahlbüros zu unterzeichnen.

⁵ Das Protokoll ist mit den Stimm- und Wahlzetteln, einschliesslich der leeren und ungültigen Zettel, am nächsten Tag an die Staatskanzlei weiterzuleiten. *

Art. 19 *Mehrere Wahlgänge, absolutes und relatives Mehr*

¹ Für Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren finden höchstens zwei Wahlgänge statt.

² Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr. Kommt dabei keine Wahl bzw. keine Wahl für alle zu besetzenden Sitze zustande, so setzt die Wahlbehörde einen zweiten Wahlgang an, der frühestens 14 Tage nach dem ersten stattfinden darf. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr; ob die bisherigen Kandidaten oder andere zur Wahl stehen, ist ohne Belang.

³ Das absolute Mehr wird wie folgt berechnet: Von der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die leeren und ungültigen abgezählt. Die so ermittelte Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

⁴ Sind gleichzeitig mehrere Sitze zu besetzen, so berechnet sich das absolute Mehr wie folgt: Von der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die leeren und ungültigen Stimmen abgezählt; der Rest wird geteilt durch die doppelte Zahl der zu Wählenden; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

⁵ Beim relativen Mehr ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl, nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen, gewählt.

Art. 20 *Mehrfaches Überschreiten des absoluten Mehrs*

¹ Ist die Zahl derjenigen, die in einem Wahlgang das absolute Mehr erreicht haben, grösser als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so gelten diejenigen als gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 21 *Stimmengleichheit, Losentscheid*

¹ Haben in einem Wahlgang für das gleiche Amt mehrere Personen gleich viele Stimmen und liegen keine Verzichte vor, so entscheidet das Los darüber, wer von ihnen als gewählt gilt.

² Das Los ist zu ziehen:

- a. bei den Landrats- und Gemeindewahlen durch den Gemeindepräsidenten bzw. den Präsidenten der betreffenden Vorsteherschaft;
- b. bei den Regierungsratswahlen durch den Landratspräsidenten;
- c. bei den Ständerats- und Nationalratswahlen durch den Landammann.

³ In Ausstands- oder Verhinderungsfällen wird das Los vom Vizepräsidenten oder einem anderen Behördenmitglied gezogen.

⁴ Das Los ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des zuständigen Wahlbüros zu ziehen. Die betroffenen Kandidaten haben das Recht, der Losziehung beizuwohnen.

Art. 22 *Kundmachung der Ergebnisse*

¹ Das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung ist in der Gemeinde unverzüglich öffentlich kundzumachen. *

² Bei kantonalen oder eidgenössischen Urnengängen muss das Ergebnis sofort telefonisch der Staatskanzlei mitgeteilt werden, welche die Ergebnisse aus dem ganzen Kanton zusammenstellt, den Medien mitteilt und im nächsten Amtsblatt, mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, veröffentlicht. *

2. Wahl des Landrates und von Gemeindeparlamenten *

Art. 23 * *Grundsatz*

¹ Die Mitglieder des Landrates werden in Wahlkreisen an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt, ebenfalls die Mitglieder von allfälligen Gemeindeparlamenten innerhalb ihres Wahlkreises.

Art. 24 * *Wahlkreise*

¹ Es bestehen folgende Wahlkreise:

- a. 1: Glarus Nord (Bilten, Mühlehorn, Obstalden, Filzbach, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis)
- b. 2: Glarus Mitte (Netstal, Riedern, Glarus, Ennenda)
- c. 3: Glarus Süd (Mittlödi, Sool, Schwändi, Schwanden, Haslen, Luchsingen, Betschwanden, Rüti, Braunwald, Linthal, Engi, Matt, Elm).

Art. 25 * *Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise*

¹ Für die Verteilung der Landratsmandate ist der amtlich veröffentlichte aktuellste Stand der mittleren Wohnbevölkerung des Kantons massgebend.

² Die 60 Sitze des Landrates werden nach folgendem Verfahren auf die Wahlkreise verteilt:

- a. Erste Verteilung: Die Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 60 geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.
- b. Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so wird der letzte Sitz dem Wahlkreis zugeteilt, der die grössere Bevölkerungszahl aufweist.

³ Der Regierungsrat stellt vor jeder Gesamterneuerungswahl fest, wie viele Sitze den einzelnen Wahlkreisen zukommen. Er veröffentlicht das Ergebnis im Amtsblatt.

⁴ Für die Verteilung der Mandate von Gemeindeparlamenten mit Wahlkreisen gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Art. 26 * *Zeitpunkt der Wahl*

¹ Die ordentliche Gesamterneuerung des Landrates findet in der Regel zusammen mit der eidgenössischen Volksabstimmung des zweiten Jahresquartals statt.

² In besonderen Fällen kann der Regierungsrat einen anderen Wahltag bestimmen.

Art. 27 *Einreichung der Wahlvorschläge*

¹ In der neuntletzten Ausgabe des Amtsblattes vor dem Wahltag erlässt der Regierungsrat einen Aufruf über die Einreichung der Wahlvorschläge. *

² Die Wahlvorschläge sind frühestens am Montag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am fünftletzten Freitag vor dem Wahltag der Wahlbehörde des Wahlkreises einzureichen.

Art. 28 *Anzahl der Vorgeschlagenen*

¹ Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen von wählbaren Personen enthalten, als Sitze im Wahlkreis zu besetzen sind. Der gleiche Name darf zweimal geschrieben werden.

² Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als Vertreter zu wählen sind, so streicht die Wahlbehörde die letzten Namen.

Art. 29 *Unterzeichner und Vertreter des Wahlvorschlages*

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Er soll am Kopfe eine Bezeichnung tragen, die ihn von anderen Vorschlägen aus dem Wahlkreis unterscheidet.

² Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

³ Die Unterzeichner des Wahlvorschlages sollen einen Vertreter ernennen, der den Verkehr mit den Behörden besorgt. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Bevollmächtigter.

⁴ Die Wahlvorschläge werden in den Gemeindkanzleien des Wahlkreises zur Einsicht aufgelegt.

Art. 30 *Erklärung der Vorgeschlagenen*

¹ Den Wahlvorschlägen muss die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen beiliegen, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind. Fehlt diese Erklärung, so setzt die Wahlbehörde dem Vorgeschlagenen eine Frist von drei Tagen zur Annahme oder Ablehnung. Lehnt ein Kandidat ab oder erklärt er seine Zustimmung nicht fristgerecht, so wird sein Name gestrichen.

Art. 31 *Mehrfach Vorgeschlagene*

¹ Steht ein Vorgeschlagener auf mehr als einem Wahlvorschlag desselben Wahlkreises, so fordert ihn die Wahlbehörde auf, binnen drei Tagen zu erklären, auf welchem Vorschlag sein Name stehen soll. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Name auf allen Vorschlägen gestrichen.

Art. 32 *Behebung von Mängeln, Ersatzvorschläge*

¹ Die Wahlbehörde prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und die Gültigkeit der Unterschriften.

² Sie streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und setzt dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist von drei Tagen, binnen der er fehlende Unterschriften ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Kandidaten ein reichen und die Bezeichnung Vorgeschlagener oder des Wahlvorschlages verbessern kann.

³ Auch für die Ersatzvorschläge gelten die Anforderungen von Artikel 30 und 31.

⁴ Sofern der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende angereiht.

Art. 33 *Listen*

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. An ihnen darf nichts mehr geändert werden.

² Sie werden mit einer Ordnungsnummer versehen, die ausgelost wird. Das Los wird vom Präsidenten der Wahlbehörde in Anwesenheit des Protokollführers gezogen.

Art. 34 *Verbundene Listen*

¹ Die Unterzeichner oder Vertreter von zwei oder mehreren Wahlvorschlägen können bis spätestens am viertletzten Freitag vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung abgeben, dass ihre Listen miteinander verbunden seien. Unterlistenverbindungen sind unzulässig. Erklärungen über Listenverbindungen können nicht widerrufen werden. *

² Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine einzige Liste.

Art. 35 *Bekanntmachung, Druck und Zustellung der Listen*

¹ Die Gemeinden des Wahlkreises veröffentlichen die Listen mit den Bezeichnungen und Ordnungsnummern, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner. Allfällige Listenverbindungen sind von den Gemeinden in gleicher Weise bekanntzumachen. *

² Die Wahlbehörden lassen die Listen auf Papier von gleicher Grösse und gleicher Farbe drucken. Zusätze hinter den Kandidatennamen wie «bisher» oder «neu» sind wegzulassen. Listenverbindungen sind auf den gedruckten Listen zu vermerken. *

³ Die gedruckten Listen müssen bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zusammen mit einem leeren Wahlzettel von gleicher Grösse und Farbe sowie dem Stimmrechtsausweis zugestellt werden. Der leere Wahlzettel soll Raum für eine Listenbezeichnung und sovielen nummerierten Linien enthalten, als Mandate im Wahlkreis zu vergeben sind. Zusätzlich erhalten die Stimmberechtigten eine Wahlanleitung der Staatskanzlei. *

Art. 36 *Ausübung des Wahlrechts*

¹ Jeder Wähler kann sein Wahlrecht mit einer der gedruckten Listen oder durch handschriftliches Ausfüllen des leeren Wahlzettels mit Namen von Kandidaten, die auf einer der Listen des Wahlkreises stehen, ausüben. Es steht ihm frei, an der gedruckten Liste Änderungen, Streichungen und Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen. Er kann den gleichen Namen zweimal schreiben.

² Eine Streichung oder Änderung der Listenbezeichnung auf einer gedruckten Liste ist unbeachtlich. Eine Listenbezeichnung auf dem leeren Wahlzettel, die von den Bezeichnungen auf den gedruckten Listen inhaltlich abweicht, ist ebenfalls unbeachtlich.

Art. 37 *Feststellung des Ergebnisses*

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Mitglieder des Landrates im Wahlkreis zu wählen sind, so gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen der Liste.

² Fehlt eine gültige Listenbezeichnung, so gelten die fehlenden Stimmen als leere.

³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

⁴ Namen, die auf keiner der gedruckten Listen stehen, fallen ausser Betracht; die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine gültige Listenbezeichnung und wenigstens eine gültige Kandidatenstimme enthält.

⁵ Stimmen für Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Wahlvorschläge (Art. 32 und 33) verstorben sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

⁶ Wahlzettel, die keinen gültigen Kandidatennamen enthalten, oder Wahlzettel, die nicht Artikel 17 entsprechen, sind ungültig.

Art. 38 *Zusammenstellung der Ergebnisse*

¹ Nach Abschluss des Wahlvorganges stellt das Wahlbüro fest:

- a. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- b. die Zahl der Zusatzstimmen;
- c. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen, die den einzelnen Listen zugefallen sind (Parteistimmen).

Art. 39 * *Erste Verteilung*

¹ Für die Verteilung der Sitze unter die Parteien wird die Zahl der gültigen Stimmen (Parteistimmen) aller Listen durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist die Verteilungszahl.

² Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

Art. 39a * *Weitere Verteilungen*

¹ Sind noch nicht alle Sitze verteilt, so werden die verbliebenen einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:

- a. Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt.
- b. Das nächste Mandat wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.
- c. Haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so erhält jene unter diesen Listen das nächste Mandat, welche bei der Teilung nach Artikel 39 Absatz 2 den grössten Rest erzielte.
- d. Falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht das Mandat an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist.

- e. Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listen das nächste Mandat, bei welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat die grösste Stimmenzahl aufweist.
- f. Falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufweisen, entscheidet das Los.

² Dieses Vorgehen wird solange wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.

Art. 40 *Ermittlung der Gewählten*

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Art. 41 * *Verteilung an verbundene Listen*

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze nach den Artikeln 39 und 39a verteilt.

Art. 42 *Überzählige Mandate*

¹ Wenn eine Liste weniger Namen enthält, als ihr Sitze zugeteilt wurden, sind alle ihre Kandidaten gewählt.

² Die überzähligen Mandate werden in einer Nachwahl besetzt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, so finden die Vorschriften über das Verhältniswahlverfahren (Art. 23 ff.) Anwendung, andernfalls diejenigen über das Mehrheitswahlverfahren (Art. 19).

Art. 43 * *Wahl ohne Listen*

¹ Werden innert der gesetzlichen Frist keine Wahlvorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebig wählbare Personen stimmen. In solchen Fällen findet die Wahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Art. 19) statt.

Art. 44 *Mehrfach Gewählte*

¹ Ist ein Kandidat in mehr als einem Wahlkreis gewählt worden, so fordert ihn der Regierungsrat auf, binnen zwei Tagen zu erklären, in welchem Wahlkreis er die Wahl annehmen will. Geht keine Erklärung ein, so bestimmt der Regierungsrat den Wahlkreis durch das Los.

Art. 45 *Nachrücken, Ergänzungswahlen*

¹ Die Wiederbesetzung von Sitzen bei mehrfacher Wahl oder bei Freiwerden eines Sitzes während der Amtsdauer erfolgt, indem die zuständige Wahlbehörde von der Liste, auf der das ausscheidende Mitglied gewählt wurde, denjenigen der nichtgewählten Kandidaten als gewählt erklärt, der am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Kann oder will der so gewählte Kandidat das Amt nicht antreten, so wird der Nachfolgende als gewählt erklärt.

² Ist auf der betreffenden Liste oder bei verbundenen Listen auf der betreffenden Einzelliste keine Ersatzperson vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Art. 19) statt.

3. Wahl der Regierungsräte

Art. 46 * *Grundsatz*

¹ Die fünf Mitglieder des Regierungsrates werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

Art. 47 *Gesamterneuerungswahlen*

¹ Die Gesamterneuerungswahlen der Regierungsräte finden jeweils vor der Landsgemeinde statt, an welcher die Amtsdauer abläuft. Der erste Wahlgang ist zusammen mit der eidgenössischen Volksabstimmung des ersten Jahresquartals abzuhalten. Der Regierungsrat bestimmt den Wahltag spätestens am 15. Dezember des Vorjahres und macht ihn im nächsten Amtsblatt bekannt. *

² Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet 14 Tage später statt. Sollte dieses Datum auf einen Tag fallen, an dem keine Wahlen abgehalten werden dürfen (Art. 12 Abs. 2), wird der zweite Wahlgang um eine Woche verschoben.

Art. 48 *Ersatzwahlen*

¹ Wird während der Amtsdauer durch Tod oder Rücktritt eines Regierungsrates ein Amt frei, so ist binnen drei Monaten für den Rest der laufenden Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen. Erfolgt der Rücktritt auf eine ordentliche Landsgemeinde hin, so ist die Ersatzwahl wenn möglich vorher durchzuführen. Der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.

² Wenn binnen sechs Monaten seit dem Rücktritt oder Tod eines Regierungsrates die Gesamterneuerungswahlen durchgeführt werden, findet keine Ersatzwahl statt.

Art. 49 *Amtsantritt und Vereidigung*

¹ Die bei den Gesamterneuerungswahlen Gewählten treten ihr Amt an der folgenden ordentlichen Landsgemeinde an. An dieser werden sie vereidigt.

² Der Amtsantritt eines in einer Ersatzwahl Gewählten wird vom Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Gewählten festgelegt. Vor dem Amtsantritt muss der Gewählte dem Regierungsrat schriftlich erklären, dass er die Verfassung und die Gesetze halten sowie die Pflichten seines Amtes gewissenhaft erfüllen werde. Seine Vereidigung erfolgt an der folgenden Landsgemeinde.

Art. 50 *Rücktritt vom Amt*

¹ Die Amtsinhaber sollen ihr Mandat grundsätzlich bis zum Ende der Amtsdauer ausüben.

² Der Rücktritt während der Amtsdauer soll wenn möglich auf eine ordentliche Landsgemeinde erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist bis Ende des vorangehenden Jahres dem Regierungsrat abzugeben.

Art. 51 * *Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters*

¹ Landammann und Landesstatthalter werden an der Landsgemeinde nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode gewählt. Tritt der Landammann oder der Landesstatthalter während der zweijährigen Amtsdauer zurück, erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Landsgemeinde.

4. Wahl des Nationalrates und der Ständeräte *

Art. 51a * *Wahl des Nationalrates*

¹ Für die Wahl des dem Kanton Glarus zustehenden Mitgliedes des Nationalrates gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die politischen Rechte.

² Eine stille Wahl im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte wird nicht vorgesehen.

Art. 52 * *Wahl der Ständeräte*

¹ Die beiden Mitglieder des Ständerates werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

Art. 53 * *Gesamterneuerungswahlen*

¹ Die Gesamterneuerungswahlen für die beiden Mitglieder des Ständerates finden gleichzeitig mit der ordentlichen Gesamterneuerung des Nationalrates statt.

Art. 54 * *Ersatzwahlen*

¹ Bei Tod oder Rücktritt eines Nationalrates oder eines Ständerates während der Amtsdauer ist binnen drei Monaten für den Rest der laufenden Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen. Der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.

² Werden binnen sechs Monaten seit dem Tod oder dem Zeitpunkt des Rücktrittes des Amtsinhabers die Gesamterneuerungswahlen gemäss Artikel 53 durchgeführt, findet keine Ersatzwahl mehr statt.

5. Wahl der Gemeindebehörden

Art. 55 *

¹ Die Wahlen der Gemeindebehörden erfolgen nach Massgabe des Gemeindegesetzes. Dabei gelten für die Durchführung der Urnenwahlen die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit das Gemeindegesetz nichts Näheres bestimmt.

6. Rechtsschutz

Art. 56 *Einsprache gegen den Ausschluss vom Stimmregister*

¹ Gegen den Ausschluss vom Stimmregister oder gegen andere unrichtige Eintragungen kann bis zum Tag vor Beginn der Abstimmung oder Wahl beim Gemeinderat oder, wenn nicht die Ortsgemeinde das Stimmregister führt, bei der zuständigen Vorsteherschaft Einsprache erhoben werden. *

² Die Einsprache ist unverzüglich zu behandeln, damit der Stimmberechtigte bei ihrer Gutheissung an der Wahl oder Abstimmung noch teilnehmen kann. Bei Gutheissung ist er im Stimmregister einzutragen und mit einem Stimmrechtsausweis zu versehen.

Art. 57 *Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden*

¹ Für Beschwerden wegen des Bestandes oder der Ausübung des Stimmrechts oder für Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen gelten die Artikel 114–116 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁵⁾ über den Schutz der politischen Rechte der Bürger.

² Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden sind nach Artikel 135a Absatz 1 Buchstabe a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes grundsätzlich kostenlos. *

⁵⁾ GS III G/1

7. Schlussbestimmungen

Art. 58 *Vollzug*

¹ Dem Regierungsrat obliegt der Vollzug dieses Gesetzes.

² Er trifft insbesondere, wenn möglich vor Schluss eines Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, alle erforderlichen Massnahmen, wenn er von Unregelmässigkeiten bei Wahlen oder Abstimmungen Kenntnis erhält. Er kann bei Verdacht, dass ein Ergebnis unrichtig ist, eine Nachzählung anordnen.

Art. 59 *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a. das Gesetz vom 2. Mai 1920 über die Wahl des Landrates;
- b. Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 1956 über das Gemeindewesen⁶⁾.

² Der Einleitungssatz von Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1956 über das Gemeindewesen⁷⁾ wird wie folgt geändert:⁸⁾

Art. 60 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

² Artikel 53 gilt erstmals für die Gesamterneuerungswahlen von 1995.

⁶⁾ Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 ersetzt per 1. Juli 1994 das Gesetz vom 6. Mai 1956

⁷⁾ Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 ersetzt per 1. Juli 1994 das Gesetz vom 6. Mai 1956

⁸⁾ Die Änderung wurde im betreffenden Erlass eingefügt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
02.05.1993	01.07.1994	Art. 4 Abs. 2	geändert	SBE V/5 268
02.05.1993	01.07.1994	Art. 10 Abs. 2	geändert	SBE V/5 268
02.05.1993	01.07.1994	Art. 55	totalrevidiert	SBE V/5 268
02.05.1993	01.07.1994	Art. 56 Abs. 1	geändert	SBE V/5 268
07.05.1995	01.07.1995	Art. 3 Abs. 1	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 9	totalrevidiert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 10 Abs. 3	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 10 Abs. 4	eingefügt	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 10 Abs. 5	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 10 Abs. 6	eingefügt	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 13 Abs. 1	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 13 Abs. 2	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 13 Abs. 3	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 13 Abs. 4	eingefügt	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 13 Abs. 5	eingefügt	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 15 Abs. 1	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 15 Abs. 2	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 15 Abs. 3	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 15 Abs. 4	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 15 Abs. 5	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 15 Abs. 6	aufgehoben	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 16 Abs. 4	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 17 Abs. 2, f.	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 17 Abs. 2, g.	aufgehoben	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 22 Abs. 1	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 34 Abs. 1	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 35 Abs. 1	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 35 Abs. 2	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 39	totalrevidiert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 39a	eingefügt	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 41	totalrevidiert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Titel 4.	geändert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 51a	eingefügt	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 52	totalrevidiert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 53	totalrevidiert	SBE VI/1 32
07.05.1995	01.07.1995	Art. 54	totalrevidiert	SBE VI/1 32
05.05.2002	01.07.2002	Art. 23	totalrevidiert	SBE VIII/4 251

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
05.05.2002	01.07.2002	Art. 46	totalrevidiert	SBE VIII/4 251
02.05.2004	01.07.2006	Art. 8 Abs. 1	geändert	SBE IX/2 129
02.05.2004	01.07.2006	Art. 18 Abs. 5	geändert	SBE IX/2 129
02.05.2004	01.07.2006	Art. 22 Abs. 2	geändert	SBE IX/2 129
02.05.2004	01.07.2006	Art. 23	totalrevidiert	SBE IX/2 129
02.05.2004	01.07.2006	Art. 26	totalrevidiert	SBE IX/2 129
02.05.2004	01.07.2006	Art. 27 Abs. 1	geändert	SBE IX/2 129
02.05.2004	01.07.2006	Art. 35 Abs. 3	geändert	SBE IX/2 129
02.05.2004	01.07.2006	Art. 46	totalrevidiert	SBE IX/2 129
02.05.2004	01.07.2006	Art. 47 Abs. 1	geändert	SBE IX/2 129
02.05.2004	01.07.2006	Art. 51	totalrevidiert	SBE IX/2 129
04.05.2008	01.01.2009	Art. 57 Abs. 2	geändert	SBE X/7 513
04.05.2008	01.01.2010	Art. 6 Abs. 2	geändert	SBE X/7 522
04.05.2008	01.01.2010	Art. 6 Abs. 3	aufgehoben	SBE X/7 522
04.05.2008	01.01.2010	Art. 6 Abs. 4	geändert	SBE X/7 522
04.05.2008	01.01.2010	Titel 2.	geändert	SBE X/7 522
04.05.2008	01.01.2010	Art. 23	totalrevidiert	SBE X/7 522
04.05.2008	01.01.2010	Art. 25	totalrevidiert	SBE X/7 522
04.05.2008	01.01.2010	Art. 43	totalrevidiert	SBE X/7 522
04.05.2008	01.01.2010	Art. 24	totalrevidiert	SBE X/7 522
03.05.2009	03.05.2009	Art. 4a	eingefügt	SBE XI/2 164
01.05.2011	01.05.2011	Art. 11 Abs. 1	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 12 Abs. 4	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 12 Abs. 5	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 13 Abs. 1	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 13 Abs. 2	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 13 Abs. 3	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 13 Abs. 5	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 13 Abs. 6	eingefügt	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 14	totalrevidiert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 15 Abs. 3	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 15 Abs. 4	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 15 Abs. 5	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 15 Abs. 6	eingefügt	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 15 Abs. 7	eingefügt	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 15a	eingefügt	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 16 Abs. 2	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 16 Abs. 3	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 16 Abs. 4	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 16 Abs. 5	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 17 Abs. 2, c.	geändert	SBE XII/2 101

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
01.05.2011	01.05.2011	Art. 17 Abs. 2, d.	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 17 Abs. 2, e.	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 17 Abs. 2, f.	geändert	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 17 Abs. 2, g.	eingefügt	SBE XII/2 101
01.05.2011	01.05.2011	Art. 17 Abs. 2, h.	eingefügt	SBE XII/2 101

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 3 Abs. 1	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 4 Abs. 2	02.05.1993	01.07.1994	geändert	SBE V/5 268
Art. 4a	03.05.2009	03.05.2009	eingefügt	SBE XI/2 164
Art. 6 Abs. 2	04.05.2008	01.01.2010	geändert	SBE X/7 522
Art. 6 Abs. 3	04.05.2008	01.01.2010	aufgehoben	SBE X/7 522
Art. 6 Abs. 4	04.05.2008	01.01.2010	geändert	SBE X/7 522
Art. 8 Abs. 1	02.05.2004	01.07.2006	geändert	SBE IX/2 129
Art. 9	07.05.1995	01.07.1995	totalrevidiert	SBE VI/1 32
Art. 10 Abs. 2	02.05.1993	01.07.1994	geändert	SBE V/5 268
Art. 10 Abs. 3	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 10 Abs. 4	07.05.1995	01.07.1995	eingefügt	SBE VI/1 32
Art. 10 Abs. 5	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 10 Abs. 6	07.05.1995	01.07.1995	eingefügt	SBE VI/1 32
Art. 11 Abs. 1	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 12 Abs. 4	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 12 Abs. 5	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 13 Abs. 1	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 13 Abs. 1	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 13 Abs. 2	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 13 Abs. 2	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 13 Abs. 3	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 13 Abs. 3	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 13 Abs. 4	07.05.1995	01.07.1995	eingefügt	SBE VI/1 32
Art. 13 Abs. 5	07.05.1995	01.07.1995	eingefügt	SBE VI/1 32
Art. 13 Abs. 5	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 13 Abs. 6	01.05.2011	01.05.2011	eingefügt	SBE XII/2 101
Art. 14	01.05.2011	01.05.2011	totalrevidiert	SBE XII/2 101
Art. 15 Abs. 1	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 15 Abs. 2	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 15 Abs. 3	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 15 Abs. 3	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 15 Abs. 4	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 15 Abs. 4	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 15 Abs. 5	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 15 Abs. 5	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 15 Abs. 6	07.05.1995	01.07.1995	aufgehoben	SBE VI/1 32
Art. 15 Abs. 6	01.05.2011	01.05.2011	eingefügt	SBE XII/2 101

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 15 Abs. 7	01.05.2011	01.05.2011	eingefügt	SBE XII/2 101
Art. 15a	01.05.2011	01.05.2011	eingefügt	SBE XII/2 101
Art. 16 Abs. 2	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 16 Abs. 3	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 16 Abs. 4	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 16 Abs. 4	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 16 Abs. 5	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 17 Abs. 2, c.	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 17 Abs. 2, d.	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 17 Abs. 2, e.	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 17 Abs. 2, f.	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 17 Abs. 2, f.	01.05.2011	01.05.2011	geändert	SBE XII/2 101
Art. 17 Abs. 2, g.	07.05.1995	01.07.1995	aufgehoben	SBE VI/1 32
Art. 17 Abs. 2, g.	01.05.2011	01.05.2011	eingefügt	SBE XII/2 101
Art. 17 Abs. 2, h.	01.05.2011	01.05.2011	eingefügt	SBE XII/2 101
Art. 18 Abs. 5	02.05.2004	01.07.2006	geändert	SBE IX/2 129
Art. 22 Abs. 1	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 22 Abs. 2	02.05.2004	01.07.2006	geändert	SBE IX/2 129
Titel 2.	04.05.2008	01.01.2010	geändert	SBE X/7 522
Art. 23	05.05.2002	01.07.2002	totalrevidiert	SBE VIII/4 251
Art. 23	02.05.2004	01.07.2006	totalrevidiert	SBE IX/2 129
Art. 23	04.05.2008	01.01.2010	totalrevidiert	SBE X/7 522
Art. 24	04.05.2008	01.01.2010	totalrevidiert	SBE X/7 522
Art. 25	04.05.2008	01.01.2010	totalrevidiert	SBE X/7 522
Art. 26	02.05.2004	01.07.2006	totalrevidiert	SBE IX/2 129
Art. 27 Abs. 1	02.05.2004	01.07.2006	geändert	SBE IX/2 129
Art. 34 Abs. 1	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 35 Abs. 1	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 35 Abs. 2	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 35 Abs. 3	02.05.2004	01.07.2006	geändert	SBE IX/2 129
Art. 39	07.05.1995	01.07.1995	totalrevidiert	SBE VI/1 32
Art. 39a	07.05.1995	01.07.1995	eingefügt	SBE VI/1 32
Art. 41	07.05.1995	01.07.1995	totalrevidiert	SBE VI/1 32
Art. 43	04.05.2008	01.01.2010	totalrevidiert	SBE X/7 522
Art. 46	05.05.2002	01.07.2002	totalrevidiert	SBE VIII/4 251
Art. 46	02.05.2004	01.07.2006	totalrevidiert	SBE IX/2 129
Art. 47 Abs. 1	02.05.2004	01.07.2006	geändert	SBE IX/2 129
Art. 51	02.05.2004	01.07.2006	totalrevidiert	SBE IX/2 129
Titel 4.	07.05.1995	01.07.1995	geändert	SBE VI/1 32
Art. 51a	07.05.1995	01.07.1995	eingefügt	SBE VI/1 32
Art. 52	07.05.1995	01.07.1995	totalrevidiert	SBE VI/1 32

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 53	07.05.1995	01.07.1995	totalrevidiert	SBE VI/1 32
Art. 54	07.05.1995	01.07.1995	totalrevidiert	SBE VI/1 32
Art. 55	02.05.1993	01.07.1994	totalrevidiert	SBE V/5 268
Art. 56 Abs. 1	02.05.1993	01.07.1994	geändert	SBE V/5 268
Art. 57 Abs. 2	04.05.2008	01.01.2009	geändert	SBE X/7 513